

Änderungsantrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Jürgen Martens, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28172, 19/30515 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28172 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „Kapitalgesellschaft“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 werden das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt und nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wörter „oder durch unwiderrufliche Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Angabe „das 1,5-fache“ eingefügt.

4. Dem § 6 Absatz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: „eine Hinterlegung der geleisteten Kundengelder auf ein Konto eines Treuhänders bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut.“
5. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „bis zum erfolgreichen Aufbau des Zielkapitals.“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Nach erfolgreichem Aufbau des Zielkapitals kann eine Differenzierung der Entgelte in Abhängigkeit des Leistungsrisikos vorgenommen werden.“
6. In § 9 wird folgender Absatz 2 angefügt: „Der Beirat tagt regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr oder auf Forderung eines Drittels seiner Mitglieder.“
7. § 10 wird folgender Satz 2 angefügt: „Eine Abtretung von Geschäftsanteilen an Kunden des Reisesicherungsfonds ist ausgeschlossen.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Wörter „drei Millionen Euro“ durch die Wörter „zwölf Millionen Euro“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Bei Anbietern, die nicht schwerpunktmäßig verbundene Einzelleistungen oder Pauschalreisen anbieten, wird die Umsatzhöhe auf die qualifizierten Umsätze aus verbundenen Einzelleistungen und Pauschalreisen angewandt.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Reiseveranstalter, die seit dem durch Rechtsverordnung nach § 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunktes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren keinen Umsatz im Sinne von Absatz 2 erzielt haben und die Verpflichtungen nach § 651r Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllen können, unterfallen nicht den Regelungen über den Abschluss eines Absicherungsvertrags mit dem Reisesicherungsfonds, sofern der Umsatz des vergangenen Jahres in 1,5-facher Höhe des für den Reisesicherungsfonds heranzuziehenden abzusichernden Umsatzes nach diesem Gesetz bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen als Haftungssumme abgesichert ist.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „ein Prozent“ durch die Angabe „0,5 %“ ersetzt, nach den Worten „ein Zielkapital von“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt und die Zahl „2026“ wird durch die Zahl „2031“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Zahl „2026“ wird durch die Zahl „2031“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Bundesrepublik Deutschland“ die Wörter „ab dem Zeitpunkt der Leistung“ eingefügt.

II. Artikel 2 § 651r wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt: „eine Hinterlegung der geleisteten Kundengelder auf ein Konto eines Treuhänders bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.“ (redaktionell)
2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird nach dem Wort „Versicherer“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder der Treuhänder“ eingefügt.

Berlin, den 8. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

I. Artikel 1

Nr. 1 § 2

Hier liegt ein Zwang einer bestimmten Rechtsform der Kapitalgesellschaft vor. Wir Freien Demokraten fordern, dass Absicherungsfonds nicht in eine bestimmte Form der Kapitalgesellschaft gezwungen werden und dass alternativ auch eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gewählt werden darf. Zudem müsste dem Beirat ein Mitspracherecht eingeräumt werden, wenn Anteile abgetreten werden, da es sich hier nicht um eine reine privatwirtschaftliche Interessenvertretung handelt, sondern um einen staatlichen Auftrag, welcher als solcher eine besonderen Interessenabwägung erfordert. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass kein Kunde des Fonds Gesellschafter der Betreibergesellschaft des Fonds werden oder auf diesen operativen Einfluss nehmen kann. Jedoch ist eine solche Regelung für Beiräte nach den einschlägigen Bestimmungen für eine GmbH nicht vorgesehen und somit nicht möglich. Wir fordern deshalb, dass der Absicherungsfonds nicht in eine bestimmte Form der Kapitalgesellschaft gezwungen wird und dass alternativ von den künftigen „Betreibern“ auch eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gewählt werden darf.

Nr. 2 § 4

Die aktuelle Ausgestaltung schränkt eine Variierung der Beiträge ein. Dagegen besteht jedoch die Möglichkeit, über eine eigene Absicherung durch einen Sicherungsgeber, die Kreditmöglichkeit zu erhöhen, um den Beitrag zum Zielkapital zu variieren. Wir fordern, dass der durch Kreditzusagen bemessene Anteil des Fonds um ein Drittel erhöht wird, wodurch eine Reduzierung der Beiträge der Reiseveranstalter möglich ist. Auf diesem Wege könnte zudem eine Verlängerung der Ansparzeit ermöglicht werden (vgl. § 7).

Nr. 3 § 5

Der Faktor 1,5 soll dafür sorgen, dass bei einem Insolvenzfall des größten Marktteilnehmers und zugleich eines mittleren Teilnehmers eine Fondsleistung sichergestellt ist, wenn der mittlere Reiseveranstalter oberhalb des Durchschnittswertes für die Bemessung als mittlerer Reiseveranstalter liegt.

Nr. 4 § 6

Ein Treuhandkonto als Alternative zu Bankbürgschaft und Versicherung ermöglichen neben der Möglichkeit, die Eigenabsicherung des Reiseveranstalters über eine Versicherung oder Bankbürgschaft nachzuweisen. In der Ausgestaltung sollte es auch möglich sein, Kundengelder auf einem Treuhandkonto zu hinterlegen, die nach Beendigung der Reise durch den Treuhänder freigegeben werden.

Nr. 5 § 7

Nach erfolgreicher Bildung des Zielkapitals und gesammelter geschäftlicher Erfahrung durch den Fonds, kann durch eine Differenzierung der Entgelte abweichende Faktoren, wie beispielsweise Repatriierungsrisiken, der verschiedenen Geschäftsmodelle der Reiseanbieter Rechnung getragen werden.

Nr. 6 § 9

Der vorliegende Entwurf sieht lediglich die Schaffung eines Beirates vor, verankert aber keine Eckpunkte seiner Arbeit im Gesetz. Durch die Einführung eines Mindestsitzungsturnus und einer qualifizierten Größe für die Einberufung einer Sitzung des Beirates wird sichergestellt, dass der Beirat operativ eingebunden wird.

Nr. 7 § 10

Durch den Abtretungsausschluss sollen kollidierende Interessen verhindert und ein Informationsabfluss der Teilnehmer untereinander verhindert werden, welcher durch die zwingende Einsichtnahme des Fonds in die Geschäftsunterlagen der Kunden möglich wäre. Zudem wird auf diese Weise eine Einflussnahme von Kunden des Fonds auf dessen operativen Handlungen, insbesondere im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde gestatteten Spielräume, ausgeschlossen.

Nr. 8 § 13

Eine Grenze von 3 Millionen Euro erscheint zu niedrig, insbesondere da auch bei einer wesentlich höher angesetzten Opt-out-Schwelle weiterhin ein Großteil des abzusichernden Volumens der Umsätze im Pauschalreisemarkt abgesichert wären. Wir fordern die Schwelle des Veranstalterumsatzes in Deutschland, welche eine verpflichtende Beteiligung am Fonds mit sich bringt, auf 12 Millionen zu erhöhen. Dies gibt kleineren Reiseveranstaltern die Möglichkeit sich gegebenenfalls kostengünstiger am freien Markt abzusichern, während der Anteil des notwendig abzusichernden Branchenumsatzes durch die Anpassung nur geringfügig gemindert wird.

Nr. 9 § 19

Die aktuelle Lage, im Hinblick auf die Nachwirkungen der Thomas-Cook-Insolvenz und die Pandemie schafft für Pauschalreiseanbieter eine schwierige wirtschaftliche Situation, weshalb eine Absenkung der zu stellenden Sicherheiten von sieben auf fünf Prozent erforderlich ist. Durch die Verlängerung der Bildung des Zielkapitals von fünf auf zehn Jahre ist eine Absenkung des Mindestentgeltes von einem auf ein halbes Prozent möglich.

II. Artikel 2 § 651r

Infolge der vorangegangenen Änderungen verändern sich auch die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.